V E R E I N B A R U N G

zur Anpassung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Erfüllung der Aufgaben eines Gemeindeverwaltungsverbandes vom 27./28. Juni / 18. November 1974 mit Änderungen vom 24. September 1977, 3. September 1979 und 19. Dezember 1979

Aufgrund von § 59, § 60 und § 61 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Neufassung des Mittelstandsförderungsgesetzes und zur Änderung der Gemeindeordnung vom 10.02.2026 (GBl. Nr. 13), i.V.m. § 25 Abs. 5 und 6 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der Fassung vom 16. September 1974 (GBl. S. 408, ber. 1975 S. 460, 1976 S. 408), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher und weiterer Vorschriften vom 22. Juli 2025 (GBl. Nr. 71) schließen die an der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Crailsheim beteiligten Gemeinden folgende Vereinbarung:

§ 1

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Bildung der Verwaltungsgemeinschaft Crailsheim vom 27./28. Juni / 18. November 1974 mit Änderungen vom 24. September 1977, 3. September 1979 und 19. Dezember 1979 wird wie folgt geändert:

§ 3 (Gemeinsamer Ausschuss) wird neu gefasst:

§ 3

Gemeinsamer Ausschuss

(1) Es wird ein gemeinsamer Ausschuss aus Vertretern der Stadt Crailsheim und der weiteren beteiligten Gemeinden gebildet. Der Gemeinsame Ausschuss entscheidet anstelle des Gemeinderats der Stadt Crailsheim über die Erfüllungsaufgaben (§ 1 Abs. 4 f.), soweit nicht der Oberbürgermeister der Stadt Crailsheim kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der Gemeinsame Ausschuss bestimmte Angelegenheiten überträgt.

(2) Der Gemeinsame Ausschuss besteht aus dem Oberbürgermeister der Stadt Crailsheim, den Bürgermeistern der an der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft beteiligten Nachbargemeinden und je einem weiteren Vertreter aus den jeweiligen Gemeinden.

Die weiteren Vertreter einer jeden Gemeinde werden nach jeder regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte von dem neu gebildeten Gemeinderat aus seiner Mitte gewählt. Für jeden weiteren Vertreter ist ein Stellvertreter zu bestellen, der diesen im Verhinderungsfall vertritt. Scheidet ein weiterer Vertreter vorzeitig aus dem Gemeinderat oder dem Gemeinsamen Ausschuss aus, rückt für die restliche Amtszeit der bestellte Stellvertreter nach. In diesem Fall ist ein neuer Stellvertreter zu bestellen.

(3) Auf die Stadt Crailsheim und die weiteren beteiligten Gemeinden entfallen an Stimmen:

Stadt Crailsheim	18
Gemeinde Frankenhardt	4
Gemeinde Satteldorf	4
Gemeinde Stimpfach	4
	30

(4) Die Stimmen jeder beteiligten Gemeinde können nur einheitlich durch die Stimmführer abgegeben werden. Stimmführer sind der Oberbürgermeister der Stadt Crailsheim und die Bürgermeister der beteiligten Nachbargemeinden. Bei Abwesenheit der Stimmführer übernehmen die jeweiligen weiteren Vertreter die Stimmabgabe.

(5) Der Vorsitzende des Gemeinsamen Ausschusses und sein Verhinderungsstellvertreter sind der jeweilige Oberbürgermeister und der erste Beigeordnete der Stadt Crailsheim.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.

Crailsheim, den 19.11.2026

Für die Stadt Crailsheim (Gemeinderatsbeschluss vom 23.09.2026)	gez. Dr. Christoph Grimmer Oberbürgermeister
Für die Gemeinde Frankenhardt (Gemeinderatsbeschluss vom 26.10.2026)	gez. Jörg Schmidt Bürgermeister
Für die Gemeinde Satteldorf (Gemeinderatsbeschluss vom 29.09.2026)	gez. Thomas Haas Bürgermeister
Für die Gemeinde Stimpfach (Gemeinderatsbeschluss vom 28.09.2026)	gez. Matthias Strobel Bürgermeister